



Brüssel, den 27. September 2019
(OR. en)

12460/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0106(COD)

CODEC 1415	ENFOCUSTOM 158
FREMP 133	AGRI 449
JAI 977	ETS 30
TELECOM 304	SERVICES 42
COMPET 642	TRANS 451
RC 23	FISC 369
CONSOM 254	SAN 405
DAPIX 269	ENV 795
DATAPROTECT 215	GAF 69
DROIPEN 143	ATO 81
FIN 601	CYBER 261
EMPL 478	COPEN 366
MI 663	POLGEN 162
PI 131	INF 259
SOC 630	ANIMAUX 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. April 2018 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf die Artikel 16, 33, 43, 50, 53 Absatz 1, 62, 91, 100, 103, 109, 114, 168, 169, 192, 207 und 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 31 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme abgegeben².

¹ Dok. 8713/18.

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 155.

3. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 16. bis 19. September 2019 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Dies entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 78/19 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs als A-Punkt billigt;
 - beschließt, dass die in Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Ratsprotokoll über die betreffende Tagung aufgenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

³ Dok. 8487/19.